



Reglement der Musikschule Kreisschule Safenwil – Walterswil

(gültig ab 1. Januar 2026)

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	4
1.1	Grundsatz, Geltungsbereich	4
1.2	Angebot	4
2	Musiklehrpersonen.....	4
2.1	Anstellung/Besoldung	4
2.2	Anstellungsbehörde	4
2.3	Pensenverteilung.....	4
2.4	Altersprogression	4
2.5	Sozialleistungen	4
2.6	Pensionskasse	4
2.7	Besoldung	4
2.8	Kündigung	5
2.9	Unterricht/Kontrolle.....	5
2.10	Lehrerkonferenz	5
2.11	Veranstaltungen der Musikschule	5
2.12	Ausfall und Verschiebung von Stunden	5
2.13	Urlaube von Musikschullehrpersonen	5
2.14	Stundenplan	5
3	Organe	5
3.1	Kreisschulvorstand	5
3.2	Musikschulleitung	5
3.2.1	Anstellung und Besoldung	5
3.2.2	Aufgaben und Kompetenzen.....	6
3.2.3	Beschwerden gegen den Musikschulleiter.....	6
3.2.4	Besoldungen	6
3.2.5	Rechnungsführung	6
4	Unterricht.....	6
4.1	Räumlichkeiten.....	6
4.2	Unterrichtsteilnahme	6
4.3	Instrument	6
4.4	Gemeinsames Musizieren.....	7
4.5	Anmeldeformalitäten	7
4.5.1	Anmeldung	7
4.5.2	Neuzuzüger	7
4.5.3	Elternbeitrag	7
4.5.4	Austritte	7
4.6	Aufnahme in die Musikschule	7
4.7	Absenzen	7
4.7.1	Benachrichtigung.....	7

Musikschule



4.8	Ausschluss	7
4.8.1	Allgemein.....	7
4.8.2	Elternbeitrag bei Ausschluss.....	7
4.8.3	Elternbeitrag	7
4.9	Unterrichtsdauer	8
5	Finanzen	8
5.1	Leistungen der Kreisschulgemeinden	8
5.2	Besoldungen	8
5.3	Elternbeitrag	8
5.4	Geschwisterrabatt	8
5.5	Auswärtige und ehemalige Schüler / Erwachsene.....	8
6	Rechtsmittel	8
6.1	Beschwerden.....	8
6.2	Inkrafttreten	8
7	Anhang	9
7.1	Subsidiäres Recht	9
7.2	Auflösung	9
7.3	Verschiedenes.....	9

1 Allgemeines

Die in diesem Reglement verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

1.1 Grundsatz, Geltungsbereich

Die Kreisschule Safenwil-Walterswil führt eine Musikschule, die den Volksschülern sowie den Erwachsenen der beiden Gemeinden Safenwil und Walterswil offen steht.

1.2 Angebot

Der Instrumentalunterricht steht allen Schülern offen. Die Wahl ist Sache der Eltern. Dabei ist auf die Eignung des Kindes zu achten. Die Musiklehrpersonen stehen beratend zur Seite.

2 Musiklehrpersonen

2.1 Anstellung/Besoldung

- a) Mit allen besoldeten Lehrpersonen wird ein Anstellungsvertrag abgeschlossen.
- b) Die Festlegung der Besoldung des Gemeindeanteils erfolgt durch den Kreisschulvorstand auf Antrag der Musikschulleitung.

2.2 Anstellungsbehörde

Anstellungsbehörde ist der Kreisschulvorstand. Die Musiklehrpersonen werden durch die Musikschulleitung rekrutiert und eingestellt.

2.3 Pensenverteilung

- a) Der Musikschulleiter teilt in Absprache mit den Musiklehrpersonen die Pensum aufgrund der Schüleranmeldungen zu. In letzter Instanz entscheidet der Kreisschulvorstand.
- b) Es besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Pensum.
- c) Können einer Musiklehrperson mangels Anmeldungen keine Schüler mehr zugeteilt werden, wird sie ohne Besoldung maximal ein Jahr beurlaubt.

2.4 Altersprogression

Alle 5 Dienstjahre werden 5% des Grundlohnes zur Grundbesoldung hinzugerechnet. Das Maximum der Altersprogression beträgt 20% und wird nach 20 Dienstjahren erreicht. Volle Dienstjahre an auswärtigen Musikschulen werden angerechnet.

2.5 Sozialleistungen

Die Abteilung Finanzen entrichtet, auf die von der Gemeinde bezahlte Besoldung, die ordentlichen Arbeitgeberbeiträge an die AHV/IV/EO/ALV.

2.6 Pensionskasse

Musiklehrpersonen, die ihr Einkommen bei einer Pensionskasse versichern möchten, können sich auf Antrag bei der Vorsorgestiftung des VMS (Verband Musikschulen Schweiz) versichern lassen. Dabei leistet die Einwohnergemeinde die ordentlichen Arbeitgeberbeiträge.

2.7 Besoldung

Die Besoldungs- und weiteren Anstellungsbedingungen für die von der Gemeinde besoldeten Musiklehrkräfte werden in den individuellen Anstellungsverträgen geregelt.

2.8 Kündigung

Eine Kündigung des individuellen Anstellungsvertrages ist nur auf Semesterende möglich und hat spätestens 3 Monate vorher schriftlich zu erfolgen.

2.9 Unterricht/Kontrolle

Die Musiklehrpersonen sind verpflichtet, für ihre Schüler eine Absenzenkontrolle zu führen und diese am Ende jedes Semesters der Musikschulleitung abzugeben.

2.10 Lehrerkonferenz

Die Musiklehrpersonen sind verpflichtet, an den von der Musikschulleitung organisierten Konferenzen teilzunehmen. Diese können ausserhalb der Unterrichtszeit angesetzt werden.

2.11 Veranstaltungen der Musikschule

Die Musiklehrpersonen sind verpflichtet, an den Veranstaltungen der Musikschule mitzuwirken. Es ist ihnen freigestellt, solche Anlässe auch selbst durchzuführen.

2.12 Ausfall und Verschiebung von Stunden

- a) Der Schüler hat Anrecht auf mindestens 36 Lektionen pro Schuljahr. Stunden, die wegen Feiertagen oder Schulanlässen (Schulreisen, Papiersammlung, Lager usw.) ausfallen, müssen nicht nachgeholt werden.
- b) Lektionen, für deren Ausfall der Schüler verantwortlich ist, müssen nicht nachgeholt werden.
- c) Lektionen, die wegen Verhinderung der Musiklehrperson ausfallen, müssen vor- oder nachgeholt werden. Ausnahmen: Krankheit, Militär, Geburt und Todesfall in der Familie. Solche Verschiebungen müssen vorgängig der Musikschulleitung mitgeteilt werden. Die Eltern sind ebenso zu orientieren.
- d) Bei längerer Erkrankung des Schülers kann der Elternbeitrag ab der 4. Woche (ohne Schulferien anteilmässig zurückerstattet werden, sofern die Unterrichtsteilnahme nicht möglich ist (ärztliches Zeugnis, Gesuch durch die Eltern an die Musikschulleitung). Die Entscheidung über das Gesuch fällt die Musikschulleitung.

2.13 Urlaube von Musikschullehrpersonen

Gesuche für längerfristige Urlaube sind drei Monate vorher an die Musikschulleitung zu richten.

2.14 Stundenplan

Die Musiklehrperson vereinbart mit den Schülern den Stundenplan, den sie der Musikschulleitung einreicht. Diese wird im Anschluss eine Zimmerzuteilung vornehmen und der Musiklehrperson mitteilen.

3 Organe

3.1 Kreisschulvorstand

Der Kreisschulvorstand legt innerhalb des Gremiums einen Ressortverantwortlichen Musikschule fest. Der Kreisschulvorstand hat die Aufsicht über die Musikschule.

3.2 Musikschulleitung

3.2.1 Anstellung und Besoldung

- a) Mit der besoldeten Musikschulleitung wird ein Anstellungsvertrag abgeschlossen.
- b) Die Festlegung der Besoldung erfolgt durch den Kreisschulvorstand
- c) Vorgesetzte Stelle ist der Gesamtschulleiter. Er stellt die Musikschulleitung an.

3.2.2 Aufgaben und Kompetenzen

Die Musikschulleitung ist verantwortlich für die operative Führung der Musikschule. Die Schulverwaltung der Kreisschule Safenwil-Walterswil steht der Musikschulleitung in den administrativen Arbeiten mit einem vorgegebenen Pensum zur Seite.

- a) Führen der Musikschule im Rahmen des genehmigten Budgets
- b) Ausarbeitung eines jährlichen Budgets gemeinsam mit der Gesamtschulleitung zuhanden des Kreisschulvorstands
- c) Behandlung und Entscheid von Gesuchen von Mitarbeitenden und Schülern (Urlaub, Austritte usw.)
- d) Antragsstellung an den Kreisschulvorstand
- e) Zuteilung der Pensen / Stundenplanung / Raumverteilung
- f) Pädagogische und künstlerische Leitung
- g) Personelle Führung und Anstellung von Musikschullehrpersonen
- h) Organisation und Administration
- i) Sowie weitere für den Musikschulbetrieb erforderliche Aufgaben
- j) In einem Pflichtenheft können detaillierte Regelungen erlassen werden.

3.2.3 Beschwerden gegen die Musikschulleitung

Einen erstinstanzlichen Entscheid über Beschwerden gegen die Musikschulleitung fällt der Gesamtschulleiter, Rekursstelle ist der Kreisschulvorstand.

3.2.4 Besoldungen

Die Besoldungen der Musikschullehrpersonen werden von der Abteilung Finanzen monatlich ausbezahlt.

3.2.5 Rechnungsführung

Die Abteilung Finanzen der Gemeinde Safenwil nimmt die Lohnzahlungen vor, ebenso das Inkasso der Elternbeiträge. Die Listen für die Elternbeiträge sowie die Lohnlisten werden durch die Schulverwaltung erstellt und durch die Musikschulleitung und die Leitung Schulverwaltung und Dienste zur Auszahlung freigegeben.

4 Unterricht

4.1 Räumlichkeiten

Die Gemeinde stellt der Musikschule für den Unterricht möglichst geeignete und eingerichtete Räume zur Verfügung. Über die Zuweisung von Schulräumen an die Musiklehrpersonen entscheidet die Musikschulleitung. Allfällige Ergänzungen oder Ersatz von Einrichtungen sind im Rahmen des jährlichen Budgets zu beantragen.

4.2 Unterrichtsteilnahme

Der Besuch der Musikschule ist freiwillig. Der Unterricht wird einzeln und in Gruppen erteilt. Besonders begabte Schüler können gefördert werden, sofern die Eltern die daraus entstehenden Mehrkosten übernehmen.

4.3 Instrument

Die Instrumente sind grundsätzlich durch die Schüler, resp. deren Eltern zu stellen und zu unterhalten. Bei der Auswahl stehen ihnen die Musiklehrpersonen beratend zur Seite.

4.4 Gemeinsames Musizieren

Zur Förderung des gemeinsamen Musizierens finden Übungen im Zusammenspiel statt.

4.5 Anmeldeformalitäten

4.5.1 Anmeldung

Die Anmeldung für den Besuch der Musikschule erfolgt auf dem offiziellen Anmeldeformular vor Beginn des Schuljahres und gilt für ein Schuljahr.

4.5.2 Neuzuzüger

Neuzuzüger werden auf das kommende Semester hin aufgenommen.

4.5.3 Elternbeitrag

Der Elternbeitrag wird von der Abteilung Finanzen pro Semester erhoben.

4.5.4 Austritte

Austritte auf Semesterende sind nur in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag bis Ende November an die Musikschulleitung möglich. Rekursinstanz ist der Kreisschulvorstand.

4.6 Aufnahme in die Musikschule

Die Aufnahme der Schüler in die Musikschule ist davon abhängig, ob genügend Musiklehrpersonen mit den notwendigen Voraussetzungen für das entsprechende Musikfach, genügend geeignete Räumlichkeiten und die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stehen. Falls ein Musikschüler ein Instrument erlernen möchte, welches nicht über die Musikschule Safenwil-Walterswil angeboten wird, wird nach Möglichkeit mit der Musikschule Kölleken-Muhen eine Lösung angestrebt.

4.7 Absenzen

4.7.1 Benachrichtigung

Ist der Besuch des Unterrichts wegen Krankheit oder eines anderen wichtigen Grundes nicht möglich, so ist die Musiklehrperson durch die Eltern rechtzeitig, wenn möglich spätestens am Vorabend, zu benachrichtigen. Im Übrigen gilt die Absenzenregelung gemäss Schulordnung.

4.8 Ausschluss

4.8.1 Allgemein

Der Kreisschulvorstand kann auf Antrag der Musikschulleitung einen Schüler oder eine Schülerin vom Unterricht ausschliessen. Ein solcher Ausschluss soll begründet sein, Schüler/Schülerin und Eltern sind vorgängig anzuhören.

4.8.2 Elternbeitrag bei Ausschluss

Bei einem Ausschluss bleibt der Elternbeitrag für das laufende Semester geschuldet.

4.8.3 Elternbeitrag

Wird der Elternbeitrag nicht termingerecht bezahlt, kann der Schüler oder die Schülerin vom Unterricht ausgeschlossen werden.

4.9 Unterrichtsdauer

- a) Die angebotene Unterrichtsdauer ist auf dem jährlichen Anmeldeformular ersichtlich.
- b) Der Kanton regelt, welche Schüler – auf die vom Kanton subventionierte 1/3-Lektion – Anrecht haben. Diese können auf eine halbe oder eine ganze Lektion ergänzt werden. Der daraus resultierende Elternbeitrag muss von den Eltern bezahlt werden.

5 Finanzen

5.1 Leistungen der Kreisschulgemeinden

Die Besoldungskosten (inkl. Sozialleistungen, Entschädigung der Schulleitung) für den Musikunterricht von Schülern der Kreisschule Safenwil-Walterswil müssen zu 50% aus den Elternbeiträgen gedeckt werden. Die übrigen Kosten wie Administration, Unterhalt der schuleigenen Instrumente, usw., gehen voll zu Lasten der Kreisschulgemeinden.

5.2 Besoldungen

Die Besoldungen der Musikschullehrpersonen werden von der Abteilung Finanzen monatlich ausbezahlt.

5.3 Elternbeitrag

- a) Der Elternbeitrag wird mit dem jährlichen Budget des Kreisschulvorstandes festgelegt und halbjährlich erhoben.
- b) Für einzelne Ausfallstunden wird kein Schulgeld zurückerstattet.
- c) Elternbeiträge können reduziert werden, wenn die finanziellen Verhältnisse der Eltern die musikalische Ausbildung ihres Kindes verunmöglichen. Anträge sind direkt der Abteilung Finanzen der Gemeinde Safenwil einzureichen, sie entscheidet über den Antrag. Rekursstelle ist der Kreisschulvorstand.

5.4 Geschwisterrabatt

Besuchen mehrere Kinder derselben Familie gleichzeitig den Musikunterricht, so ermässigt sich der Elternbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind.

Der Geschwisterrabatt beträgt:

Beim 2. Kind 10%

Beim 3. Kind 20%

Ab dem 4. Kind 50%

5.5 Auswärtige und ehemalige Schüler / Erwachsene

Obige Anspruchsgruppen, die nicht die Kreisschule Safenwil-Walterswil besuchen, haben einen Elternbeitrag bzw. ein Schulgeld in der Höhe der effektiven Kosten zu entrichten. Lernende und Studenten, die in Safenwil oder Walterswil wohnhaft sind, profitieren bis Maximum zum 25. Altersjahr von einem Rabatt von 50%. (Ausbildungsnachweis muss auf Verlangen mit der Anmeldung vorgelegt werden).

6 Rechtsmittel

6.1 Beschwerden

Gegen Verfügungen und Entscheide der Musikschulleitung kann beim Kreisschulvorstand innert 20 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde geführt werden. Der Entscheid ist endgültig.

6.2 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf Beginn des Kalenderjahrs 2026 in Kraft und ersetzt jenes vom Mai 2022.

7 Anhang

7.1 Subsidiäres Recht

Für die Anstellungsverhältnisse der Musikschulleitung und der Musiklehrpersonen ist in unregelten Fällen das Schweizerische Obligationenrecht massgebend.

7.2 Auflösung

Bei einer allfälligen Auflösung der Musikschule wird das sich im Eigentum der Kreisschulgemeinden befindliche Notenmaterial, die Instrumente und Einrichtungen der Musikschule bis zur Neugründung einer ähnlichen Institution, dem Kreisschulvorstand für die Benützung an den Gemeindeschulen zur Verfügung gestellt.

7.3 Verschiedenes

Über Fragen, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, entscheidet der Kreisschulvorstand.

Genehmigt durch den Kreisschulvorstand am 6. November 2025

Im Namen des Kreisschulvorstands

Der Präsident
Daniel Zünd

Der Vizepräsident
Peter Hagmann